

(Anlage)

Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2008, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Suchtmittelgesetz lautet:

„**(Verfassungsbestimmung)** Ab der 4. Schulstufe hat jede Schülerin und jeder Schüler einmal pro Jahr ein Gespräch mit der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen über Suchtvorbeugung zu führen. Wenn dabei der Verdacht entsteht, dass Schülerinnen und Schüler Suchtgifte konsumieren, dann ist eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen.

Wenn Schülerinnen bzw. Schüler, deren Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigern, dann hat die Leiterin/der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

Wenn die Untersuchung ergibt, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und diese nicht befolgt wird, dann ist auch die Gesundheitsbehörde zu verständigen.“